

Innenhaftung

Der überwiegende Anteil von D&O-Haftungsfällen liegt im Bereich der sogenannten Innenhaftung des Managers gegenüber dem eigenen Unternehmen. Die einschlägigen Anspruchsgrundlagen für die Innenhaftung sind §§ 93 AktG, sowie § 43 GmbHG.

Beispiele zur Innenhaftung:

- Mangelhafte Überwachung von Mitarbeitern
- Verjähren lassen berechtigter Forderungen
- Unterlassene Bonitätsprüfung bei neuen Kunden
- Übernahme anderer Gesellschaften für einen überhöhten Preis
- Unterlassene Inanspruchnahme von Subventionen
- Fehlerhafte Investitionsentscheidungen
- Beibehaltung umweltgefährdender Produktionsanlagen
- Verstöße gegen Wettbewerbsrecht
- Unwirksame Kündigung gegenüber Mitarbeitern
- Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen